

Verhaltenskodex der TECE SE

Verhaltenskodex für Lieferanten

(August 2026)

»Wir sind als Hersteller von Sanitärprodukten und Installationssystemen erfolgreich, weil wir vorwärtsgewandt und innovativ denken.

Um unserer Verantwortung gegenüber Kunden, Mitarbeitern, Gesellschaft und Umwelt gerecht zu werden, wollen wir als TECE SE einen messbaren Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten.«

TECE-Vorstand

Einleitung/Präambel

Die TECE SE legt großen Wert auf Menschlichkeit, Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit sowohl im Umgang mit Planern, Kunden, Lieferanten als auch innerhalb des TECE-Teams. Innerhalb der TECE SE bildet der Verhaltenskodex die Grundlage für unser tägliches Handeln und legt die verbindlichen Werte und Verhaltensregeln für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fest. Der Vorstand der TECE SE verpflichtet sich, die in diesem Verhaltenskodex verankerten Werte aktiv vorzuleben und zu fördern („Tone from the Top“).

Darüber hinaus spielt dieser TECE-Verhaltenskodex für unsere Lieferanten eine zentrale Rolle. Wir erwarten von diesen, dass sie unsere Werte teilen und sich an die in diesem Verhaltenskodex festgelegten Grundsätze halten. Diese Richtlinien dienen als Leitfaden für verantwortungsbewusstes und nachhaltiges Handeln entlang der gesamten Lieferkette.

Wir setzen uns kontinuierlich dafür ein unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte oder Dienstleistungen in Bezug auf Nachhaltigkeit zu optimieren, und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen. Der Verhaltenskodex für Lieferanten stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

Hinweis zur Sprache: Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir im Folgenden das generische Maskulinum. Gemeint sind dabei stets alle Geschlechter gleichermaßen. Diese Formulierung beinhaltet keinerlei Wertung oder Benachteiligung.

1. Zielgruppe und Geltungsbereich

Der Verhaltenskodex für Lieferanten ist ein zentraler Bestandteil unserer Unternehmenskultur und wird allen Lieferanten, die Waren oder Dienstleistungen erbringen zu Beginn unserer Zusammenarbeit umfassend vermittelt. Er erstreckt sich über sämtliche geschäftliche Aktivitäten, einschließlich der Produktion, Lieferung und Weiterverarbeitung von Materialien und Komponenten.

Jeder neue Lieferant den Verhaltenskodex für Lieferanten als festen Bestandteil der Zusammenarbeit, wobei die wesentlichen Inhalte erläutert und die Kenntnisaufnahme sowie Einhaltung schriftlich bestätigt werden müssen.

2. Einhaltung von Gesetzen und Standards

Unsere Lieferanten verpflichten sich, alle geltenden gesetzlichen Vorschriften, behördliche Vorgaben sowie branchenspezifische und internationale Standards einzuhalten. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, Regelungen zum Arbeitsschutz, Umweltschutz, die Vertrauliche Behandlung von Geschäfts- und personenbezogenen Daten, fairen Arbeitsbedingungen, Produktsicherheit und ethischem Geschäftsverhalten.

Unsere Lieferanten tragen die Verantwortung dafür, sich über relevante Gesetze und Normen in ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich zu informieren und sicherzustellen, dass ihre Geschäftspraktiken jederzeit den geltenden Bestimmungen entsprechen.

Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben oder Standards können bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

3. Soziale Verantwortung

Unsere Lieferanten tragen die Verantwortung für die sozialen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit und verpflichten sich, faire Arbeitsbedingungen zu schaffen und die Rechte ihrer Mitarbeiter zu wahren. Dazu gehört die Sicherstellung einer gerechten Entlohnung, die Förderung von Gleichberechtigung und die Achtung der Menschenwürde. Sie müssen Diskriminierung, Ausbeutung und Zwangsarbeit jeglicher Form unterbinden und eine Arbeitsumgebung fördern, die auf Respekt und Zusammenarbeit basiert. Zudem gewährleisten unsere Lieferanten aktiv zur Verbesserung und zum Erhalt der Lebensbedingungen beizutragen und stellen sicher, dass keine Konfliktminerale verwendet werden. Unsere Lieferanten respektieren die Vereinigungsfreiheit der Mitarbeiter und gewährleisten einen transparenten Beschwerdemechanismus für alle Beteiligten.

Ausschluss von Zwangsarbeit

Die Lieferanten der TECE SE stellen sicher, dass keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit geduldet wird. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeiter müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

Weitere Informationen und Hinweise befinden sich [hier](#) auf unserer Homepage unter „Modern Slavery Statement“

Verbot der Kinderarbeit

Unsere Lieferanten setzen sich dafür ein, dass in keiner Phase der Lieferkette Kinderarbeit eingesetzt wird. Alle Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen (Internationale Arbeits- und Sozialstandards) zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter der Beschäftigten nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der TECE-Mitarbeiter die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen.

Die TECE SE engagiert sich für den Schutz und die Rechte junger Arbeitnehmer, wobei solche unter 18 Jahren nicht für Arbeiten eingesetzt werden dürfen, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Die besondere Schutzvorschriften sind dabei von zentraler Bedeutung.

Weitere Informationen und Hinweise befinden sich [hier](#)

Faire Entlohnung

Die den Arbeitskräften unserer Lieferanten gezahlte Vergütung hat sämtlichen anwendbaren Gesetzen zur Entlohnung zu entsprechen, wozu z. B. Gesetze zum Mindestlohn oder zu Überstunden gehören. Falls der gesetzliche Mindestlohn nicht ausreicht, die Kosten des Lebensunterhalts zu decken, sind die Lieferanten verpflichtet, ein Entgelt zu zahlen, das die

Grundbedürfnisse deckt. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Die Grundlage, nach der Arbeitskräfte entlohnt werden, wird den Mitarbeitern fortlaufend durch eine Lohnabrechnung bekannt gegeben.

Faire Arbeitszeit

Unsere Lieferanten stellen sicher, dass die Arbeitszeiten den geltenden Gesetzen entsprechen, einschließlich Überstunden, Urlauben und Feiertagen. Überstunden werden nur in begrenztem Umfang und mit einer entsprechenden Vergütung genehmigt.

Vereinigungsfreiheit

Die Lieferanten der TECE SE respektieren das Recht der Arbeitskräfte auf Vereinigungsfreiheit, auf Beitritt zu Gewerkschaften, auf Anrufung der Arbeitskräftevertretung oder auf Mitgliedschaft in Betriebsräten in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Gesetzen. Den Arbeitskräften muss es möglich sein, mit der Unternehmensleitung offen und ohne Angst vor Repressalien oder Belästigung zu kommunizieren.

Es wird sichergestellt, dass Arbeitnehmer nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

Diskriminierungsverbot

Unsere Lieferanten setzen sich dafür ein, dass Personen aufgrund von Geschlecht, Alter, Religion, Kaste, Geburt, sozialem Hintergrund, Behinderung, Gesundheitsstatus, ethnischer oder nationaler Herkunft, Nationalität, Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen einschließlich Gewerkschaften, politischer Mitgliedschaft oder Anschauung, sexueller Neigung, familiären Verpflichtungen, Zivilstand oder einer anderen Situation, die eine Diskriminierung zur Folge haben könnte, weder diskriminiert, ausgegrenzt oder bevorzugt werden. Insbesondere dürfen Arbeitnehmer aus den oben genannten Gründen keinen Schikanen oder Disziplinarmaßnahmen ausgesetzt werden.

Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Lieferanten der TECE SE gewährleisten ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen.

Arbeitszeiten, Arbeitsorganisation und Personaleinsatz sind so zu gestalten, dass gesundheitliche Belastungen und übermäßige körperliche oder psychische Ermüdung vermieden werden. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie entsprechende Maßnahmen informiert und geschult.

Den Mitarbeitern werden der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen ermöglicht.

Umgang mit Konfliktmineralien

Unsere Lieferanten etablieren für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organization for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

Sie stellen sicher, dass das Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse gemieden wird.

Beschwerdemechanismen

Unsere Lieferanten sind auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus verantwortlich. Sie gewährleisten den Schutz von Hinweisgebern vor Vergeltungsmaßnahmen.

4. Ökologische Verantwortung

Die TECE SE erwartet von ihren Lieferanten eine ökologisch und sozial verantwortungsvolle Unternehmensführung.

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass negative Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima, die aus Geschäftstätigkeit resultieren, minimiert werden, sorgsam mit natürlichen Ressourcen umgegangen wird und deren Verbrauch so weit wie möglich reduziert wird. Insbesondere müssen die Lieferanten dafür Sorge tragen, dass ihre Geschäftstätigkeiten keine schädliche Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädliche Lärmemission oder einen übermäßigen Wasserverbrauch verursachen.

Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Unsere Lieferanten sorgen dafür, dass Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen vor der Einleitung oder Entsorgung typisiert, überwacht, überprüft und bei Bedarf behandelt werden.

Darüber hinaus werden Maßnahmen eingeführt, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

Umgang mit Luftemissionen

Die TECE SE erwartet von ihren Lieferanten, dass allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen vor ihrer Freisetzung typisiert, routinemäßig überwacht, überprüft und bei Bedarf behandelt werden.

Sie engagieren sich, Abgasreinigungssysteme zu überwachen und sind angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Unsere Lieferanten vermeiden bzw. reduzieren ihre Abfallmengen ebenso wie Emissionen in Luft, Wasser und Boden. Bei der Entsorgung werden die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen eingehalten. Unsere Lieferanten halten sich außerdem an die Vorgaben des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.

Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, der Lagerung, der Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Unsere Lieferanten reduzieren bzw. vermeiden den Einsatz und Verbrauch von Ressourcen während der Produktion sowie die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie.

Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder durch Wiederverwendung von Materialien.

Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Unsere Lieferanten überwachen und dokumentieren ihren Energieverbrauch. Sie bemühen sich, die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren. Dadurch und durch den Einsatz erneuerbarer Energien sollen Treibhausgasemissionen reduziert werden.

5. Ethisches Geschäftsverhalten

Unsere Lieferanten sind verpflichtet integer, transparent und fair zu handeln. Korruption, Bestechung, Betrug und unlautere Wettbewerbsmethoden sind strikt untersagt. Alle Geschäftspraktiken müssen nachvollziehbar und rechtmäßig dokumentiert werden.

Fairer Wettbewerb

Unsere Lieferanten verhalten sich im Wettbewerb fair und halten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen, die den freien Wettbewerb schützen, ein. Zudem treffen sie keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken und nutzen eine etwaige marktbeherrschende Stellung nicht rechtswidrig aus.

Integrität/Bestechung, Korruption und Geschenke

Bei allen Geschäftsaktivitäten unserer Lieferanten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Daher ist jegliche Form von Bestechung, Korruption, Erpressung, Vorteilsgewährung, Unterschlagung oder andere unzulässige Einflussnahme strengstens untersagt. Dies gilt auch für das Anbieten, Annehmen oder Gewähren unangemessener Geschenke oder Einladungen, die den Eindruck von Abhängigkeit oder Einflussnahme erwecken könnten.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Lieferanten müssen ihre gesetzlichen Verpflichtungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachkommen und dürfen diese weder direkt noch indirekt fördern.

Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Im Rahmen ihrer unternehmerischen Verantwortung sind Lieferanten zur Einhaltung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) verpflichtet. Sie müssen Risiken für Menschenrechte und Umwelt in ihrer eigenen Lieferkette identifizieren, dokumentieren und geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen.

Vertraulichkeit/Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeitern und Lieferanten, d.h. die Erhebung, Speicherung, Sammlung, Nutzung, Zurverfügungstellung, erfolgt nur entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben. Die Lieferanten müssen in angemessener Weise mit jeglichen Informationen umgehen und diese schützen. Daten und Informationen werden ausschließlich entsprechend ihrer Klassifizierung genutzt. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass zu schützende Daten sachgerecht erhoben, verarbeitet, gesichert und gelöscht werden.

Betrugsbekämpfung (Anti-Fraud)

Zur Bekämpfung von Betrug verpflichten sich die Lieferanten, alle Geschäftsvorgänge korrekt und vollständig zu dokumentieren und interne Kontrollmechanismen zur Vermeidung von Manipulationen und Falschdarstellung zu etablieren.

Exportkontrolle

Die Lieferanten verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Exportkontrollgesetze und internationalen Handelsvorschriften. Dies umfasst insbesondere die Befolgung nationaler und internationaler Bestimmungen zur Exportkontrolle, einschließlich EU-Verordnungen, des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und relevanter US-Amerikanischer Vorschriften (z.B. EAR, ITAR).

Zudem stellen unsere Lieferanten vor der Lieferung ihrer Produkte sicher, dass keine Embargos, Sanktionen oder sonstige Handelsbeschränkungen verletzt werden.

Markenrecht, Patente und geistiges Eigentum

Die Lieferanten müssen den Schutz des geistigen Eigentums respektieren und entlang der gesamten Lieferkette beachten. Dies gilt gleichermaßen für materielles Eigentum der TECE SE, welches vor Verlust, Entwendung oder falschem Gebrauch geschützt werden muss.

6. Beschwerdemechanismus

Die Lieferanten haben von der TECE SE erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an ihre Mitarbeiter weiterzugeben. Hinweise auf mögliche Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder interne Regeln können vertraulich und anonym über unser [Hinweisgebersystem](#) auf unserer Internetseite gemeldet werden.

Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamem Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Lieferant selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

Die TECE SE geht gemeldeten Hinweisen auf mögliches Fehlverhalten nach. Um von möglichen Regelverstößen zu erfahren, sind wir darauf angewiesen, dass Lieferanten und Dritte mögliches Fehlverhalten melden. Hinweise zur Missachtung von Arbeits- und Menschenrechten, zu Verstößen gegen unsere ethischen Unternehmensgrundsätze, zur Nichteinhaltung von Umweltvorgaben oder zu sonstigen Verstößen gegen unsere Grundsätze und Richtlinien, können uns über verschiedene Kanäle gemeldet werden.

Über unser Hinweisgebersystem bieten wir die Möglichkeit, im Einklang mit dem Hinweisgeberschutzgesetz, Hinweise anonym und sicher oder unter der freiwilligen Angabe des Namens und der Kontaktdaten abzugeben.

Alternativ kann die Meldung an den Compliance Manager der TECE SE Deutschland erfolgen:

Frau Franziska Wehlmann, Manager Legal & Compliance, franziska.wehlmann@tece.de

Fragen zum Verhaltenskodex können Lieferanten jederzeit an ihren zuständigen Facheinkäufer oder den Konzerneinkauf richten.

7. Umsetzung der Anforderungen

Einhaltung der Anforderungen

Der Lieferant verpflichtet sich, die in dieses Verhaltenskodex genannten Anforderungen im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für die TECE SE einzuhalten. Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant das Unternehmen zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren. Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüft TECE SE mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie risikobasierter Audits an Produktionsstandorten der Lieferanten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass TECE SE solche Audits einmal jährlich oder aus konkretem Anlass zur Überprüfung der Einhaltung des Kodex an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von ihm beauftragte Personen durchführen kann. Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese zwingenden datenschutzrechtlichen Regelungen verletzt würden.

Rechtsfolge bei Verstößen

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird der Auftraggeber TECE SE dies dem Lieferanten innerhalb von einem Monat unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat der Lieferant dies unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit dem Unternehmen ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgt, die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für den Auftraggeber unzumutbar ist und kein milderes Mittel zur Verfügung steht, kann der Auftraggeber TECE SE die Geschäftsbeziehung abbrechen und alle Verträge nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist beenden, wenn er dies bei der Nachfristsetzung angedroht hat. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen

Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

Umsetzungspflichten des Lieferanten

Der Lieferant wird auf Verlangen von TECE SE in angemessenem Umfang an Schulungen und Weiterbildungen zu den Inhalten des Verhaltenskodex teilnehmen.

Der Lieferant kommuniziert die Inhalte des Verhaltenskodex in angemessener Weise an seine Lieferanten, die er im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für TECE SE beauftragt (im Folgenden „Vorlieferant“ genannt), und wirkt ebenfalls in angemessener Weise darauf hin, dass sich auch die Vorlieferanten auf vergleichbare Werte und Grundsätze verpflichten und diese einhalten.

8. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, in für diese verständlicher Weise den Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Kodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

Bestätigung durch den Lieferanten:

Wir haben die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit erhalten und verpflichten uns hiermit, zusätzlich zu unseren sonstigen vertraglichen Verpflichtungen diese einzuhalten.